

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 10.02.2021

Die Gemeinde Piding erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Piding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Piding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchpflegeanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.2.2015) außer Kraft.

Piding, den 10.02.2021

Hannes Holzner  
1. Bürgermeister

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer für

Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
Rüstwagen RW 2	8,76 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
Versorgungs-Lkw	4,40 €
Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
Pulverlöschanhänger	1,50 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
Rüstwagen RW 2	169,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
Versorgungs-Lkw	48,29 €
Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €
Pulverlöschanhänger	25,00 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	10,00 €	
Atemluftkompressor	20,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	25,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	

Dampfstrahler	15,00 €	
Greifzug		30,00 €
Hebekissen	25,00 €	
Hebesatz	25,00 €	
Hochdrucklöschgerät	20,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	30,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer	37,00 €	
Rettungs-Spreizer, Rettungs-Schere, Rettungs-Zylinder	37,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	23,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	30,00 €	
Tauchpumpe	20,00 €	
Tragkraftspritze	30,00 €	
Wassersauger	10,00 €	
Ziehfix		10,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 16,40 €
- b) einen sonstigen Bediensteten 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.